

Satzung des Handballverbandes Rheinhessen-Pfalz e.V. (Entwurf Stand: 06.08.2024)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Verbandes.....	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes.....	4
§ 4 Rechtsgrundlagen.....	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 7 Ehrenmitglieder.....	6
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 10 Sanktionen	7
§ 11 Verbandsorgane.....	8
§ 12 Verbandsausschüsse	8
§ 13 Verbandstag.....	9
§ 14 Aufgaben des Verbandstages	10
§ 15 Ablauf des Verbandstages	11
§ 16 Wahlen.....	11
§ 17 Anträge.....	12
§ 18 Außerordentlicher Verbandstag.....	12
§ 19 Präsidium	12
§ 20 Aufgaben.....	13
§ 21 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 22 Erweitertes Präsidium.....	13
§ 23 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums.....	14
§ 24 Verbandsjugendtag	14
§ 25 Verbandsjugendausschuss	15
§ 26 Verbandssportgericht.....	16
§ 27 Verbandsgericht	16
§ 28 Verbandsspielausschuss	16

§ 29 Verbandsschiedsrichterausschuss.....	17
§ 30 Verbandslehrstab	17
§ 31 Ehrungsausschuss	18
§ 32 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen	18
§ 33 Ermächtigung	18
§ 34 Kassenprüfung	18
§ 35 Auflösung des Verbandes	18

Präambel

Der Pfälzer Handball-Verband e.V. mit Sitz in Haßloch wurde am 12.11.1949 gegründet. Am 10.07.1949 wurde der Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR) gegründet. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Diese regionalen Verbände möchten nunmehr Ressourcen bündeln und ihre Vereine beim Angebot des Handballsports effizienter und erfolgreicher unterstützen. Sie streben eine Verschmelzung zu einem gemeinsamen Handballverband Rheinhessen-Pfalz an.

Grundlage für die künftigen Rechtsbeziehungen ist die nachfolgende Satzung.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Handballverband Rheinhessen-Pfalz e.V., abgekürzt HV RP.
2. Der Handballverband Rheinhessen-Pfalz e.V. ist die Vereinigung und Vertretung aller Vereine, die in Rheinhessen und in der Pfalz das Handballspiel betreiben. Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Handball e.V. Überfachlich ist der HV RP dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. sowie den angegliederten regionalen Sportbünden angeschlossen.
3. Er hat seinen Sitz in Haßloch und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Handballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Zusammenschließen aller handballtreibenden Vereine innerhalb seines Gebietes auf gemeinnütziger Grundlage,
 - die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs,
 - die Förderung des Jugendbereichs,
 - die handballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung, vor allem in seinem Jugendbereich,
 - die Vermittlung von Werten im und durch den Handballsport,
 - die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von eigenen Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.

2. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz vor sexualisierter Gewalt.

3. Der Verband vertritt den Amateurgedanken, unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DHB.

4. Der Verband ermöglicht in seinen Mitgliedsvereinen auch die sportliche Betätigung im Breiten- und Freizeitsport.

5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Der Verband ist berechtigt, Mittel zur Verwirklichung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen und auch Mittel an diese weiterzuleiten. Diese Mittel können auch in Form unentgeltlicher oder verbilligter Nutzungsüberlassung erbracht werden. Diesbezüglich ist der Verband ein Förderverband im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere die folgenden:

1. Die Organisation und Durchführung des Handballspielbetriebes nach einheitlichen Regeln,
2. die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seines Gebietes,
3. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinen,
4. die Vertretung der fachlichen Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften,
5. den Handballsport und seine Entwicklung im Jugendbereich zu fördern und durch handballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
6. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
7. das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten,
8. den Breiten- und Freizeitsport zu fördern,
9. die Integration von Mitbürgern mit nationalen, ethnischen, religiösen, kulturellen und sozialen Verschiedenheiten zu fördern,
10. die Inklusion zu fördern,

11. die Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,
12. die Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Sportgelände,
13. die Pflege und Förderung des Ehrenamts.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verband unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Der DHB ist Mitglied der International Handball Federation (IHF) und der European Handball Federation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft finden deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen Anwendung. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen.
2. Im Übrigen erlässt der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben Zusatzbestimmungen und Ordnungen, insbesondere die nachfolgenden:
 - a) Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB,
 - b) Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB in der Form eines Bußgeldkataloges,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB,
 - e) Finanz- und Gebührenordnung,
 - f) Geschäftsordnung (GO HV RP),
 - g) Ehrungsordnung (EO HV RP),
3. Darüber hinaus erlässt der HV RP zur Durchführung des Spielbetriebes Durchführungsbestimmungen.
4. Die Satzung, die vorgenannten Ordnungen und die Entscheidungen der Organe des HV RP und des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für alle Mitgliedsvereine des Verbandes verbindlich.
5. Für den Datenschutz gilt:
 - a) Der HV RP und seine Mitarbeiter erheben und speichern personenbezogene Daten von Sportlern, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und sonstigen Personen. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
 - b) Personenbezogene Daten werden vom HV RP grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
 - c) Der HV RP informiert die Medien über die Durchführung und Ergebnisse von Handballspielen und besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere

Veröffentlichung.

d) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

e) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.

f) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

g) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus dem BDSG und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der HV RP hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des HV RP kann jeder gemeinnützige, handballtreibende Verein werden, der sich dieser Satzung unterwirft. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
3. Der Verein muss ordnungsgemäß konstituiert sein und einem Sportbund in Rheinland-Pfalz angehören.
4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an das Präsidium zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine benachbarter Verbände, deren Mannschaften am Spielbetrieb im Bereich des HV RP teilnehmen.
6. Ehrenmitglieder sind die nach § 7 Ernannten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Auflösung des Mitgliedsvereins, Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist spätestens am 30.09. des Jahres zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
4. Mitglieder können nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt,

- b) seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
- d) sowie bei verbandsschädigendem Verhalten des Mitglieds.

5. Der Ausschluss oder die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Beschlüsse über Ausschluss und Streichung sind dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu, über den der Verbandstag nach § 14 Abs. 2 m entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den Verband besonders verdient gemacht haben, nach den Bestimmungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

1. an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HV RP teilzunehmen, Anträge einzubringen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken,
2. bei den zuständigen Organen und Ausschüssen Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen,
3. beim Präsidium Beschwerde über das Verhalten von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse zu führen,
4. gegen alle Bescheide und Entscheidungen der Organe und Ausschüsse die nach der Rechtsordnung zulässigen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung und den Ordnungen des HV RP sowie den Beschlüssen seiner Organe und Ausschüsse Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
 - b) an allen satzungsmäßigen sowie von den Organen und Ausschüssen einberufenen Tagungen teilzunehmen, Anfragen zu beantworten und sich ihnen gegenüber sportgerecht zu verhalten,
 - c) die angesetzten Pflichtspiele ordnungs- und termingemäß auszutragen,
 - d) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen (Umlagen sind bis zur zweifachen Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags zulässig), Spielklassenbeiträge, Auslagen, Gebühren, Geldstrafen und Ordnungsgelder fristgemäß zu entrichten,
 - e) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und im eigenen Verein zu vollstrecken,

- f) dem Verband Spieler für Auswahlspiele und Lehrgänge zur Verfügung zu stellen,
 - g) eingeführte elektronische Medien und Programme anzuwenden,
 - h) sich bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen der vom Verband herausgegebenen Formulare zu bedienen bzw. sich an dem jeweils angewandten Verwaltungsprogramm entsprechend anzumelden,
 - i) an der elektronischen Kommunikation mit dem HV RP teilzunehmen, eine E-Mail-Adresse einzurichten, die zugleich die zustellungsfähige Adresse des Vereins ist,
 - j) bei Austritt aus dem HV RP alle noch offenstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
 - k) das amtliche Mitteilungsblatt digital zu beziehen.
2. Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder Übernahme von Handballabteilungen haftet der neue Verein dem HV RP gegenüber für Verpflichtungen des bisherigen Vereins.
3. Die Mitglieder sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder. Bei Vereinswechsel geht die Haftung auf den neuen Verein über.

§ 10 Sanktionen

1. Wenn ein Mitglied oder eine andere der Strafgewalt des Verbandes unterworfen Person, insbesondere ein an der Veranstaltung des Verbandes teilnehmendes Mitglied eines Mitgliedvereins, gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen des Verbandes festgelegten Pflichten verstößt, können ihm die nachfolgend festgelegten Strafen und Geldbußen auferlegt werden:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 10.000,00 €,
 - d) Geldstrafe im Einzelfall bis zu 10.000 **Erweiterte**,
 - e) befristete oder unbefristete Sperre für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie für die Teilnahme- und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen des Verbandes,
 - f) Verbandsaufsicht,
 - g) Disqualifikation, Aberkennung einer Platzierung,
 - h) Punktabzug,
 - i) Zwangsabstieg,
 - j) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbands- und Vereinsämtern,
 - k) Ausschluss,
 - l) befristetes oder unbefristetes Hausverbot für die Einrichtungen des Verbandes und/oder die vom Verband ausgerichteten sportlichen Veranstaltungen, Turniere und Wettkämpfe.
2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander ausgesprochen werden.

3. Über die Verhängung von Strafen entscheidet die Verbandsgerichtsbarkeit. Der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung.
4. Im Fall einer Verurteilung hat das betroffene Mitglied die Kosten des Verfahrens im Umfang seiner Verurteilung zu tragen.
5. In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe oder -buße, zur Kostentragung oder zu einer Schadensersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung der auferlegten Leistungen als Selbstschuldner.
6. Näheres regeln die Rechts- und die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 11 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Verbandstag,
2. Präsidium,
3. das Erweiterte Präsidium
4. Verbandsjugendtag,
5. Verbandsgericht,
6. Verbandssportgericht.

§ 12 Verbandsausschüsse

1. Zur Unterstützung der erforderlichen Tätigkeiten des Verbandes werden Ausschüsse gebildet, insbesondere die folgenden:
 - a) Verbandsjugendausschuss,
 - b) Verbandsspielausschuss,
 - c) Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - d) Verbandslehrstab,
 - e) Ehrungsausschuss.
2. Die Einberufung der Verbandsausschüsse erfolgt schriftlich durch den jeweiligen Vorsitzenden je nach Erfordernis. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird.
3. Alle Verbandsausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet nach Möglichkeit alle drei Jahre in den Monaten April bis Juni statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium festzulegen und auf der Homepage des Verbandes www.Handball-RHP.de bekannt zu geben.

2. Jeder ordentliche und außerordentliche Verbandstag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Präsidium unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und eingereichter Anträge schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

3. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums,
- c) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- d) den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- e) den Mitgliedern des Verbandsgerichts und Verbandssportgerichts,
- f) den Mitgliedern der unter § 12 genannten Ausschüsse,
- g) den Ehrenmitgliedern,
- h) den Revisoren.

5. Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
- c) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- d) die Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
- e) die Ehrenmitglieder.

6. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Pflichtstimme und je Mannschaft über eine weitere Stimme; außerordentliche Mitglieder verfügen je Mannschaft über eine Stimme. Als Mannschaften gelten sämtliche Mannschaften bis einschließlich zur D-Jugend. Die Feststellung der Anzahl der Stimmen je Mitglied bzw. außerordentlichem Mitglied orientiert sich an den Mannschaftszahlen, die am Stichtag 01.01. des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen haben.

7. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung ist nur innerhalb eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft zulässig.

8. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist oder wenn ein Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

§ 14 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung des Präsidiums,
- b) die Entlastung des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse,
- c) die Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- d) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- e) die Wahl des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Lehrworts, des/der Verbandstrainer(s) und des Geschäftsführers,
- f) die Wahl der Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
- g) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer zum Verbandsgericht und Verbandssportgericht,
- h) die Wahl der Revisoren,
- i) die Genehmigung der Haushaltspläne,
- j) die Änderung der Satzung und Ordnungen,
- k) die Entscheidung über fristgemäß eingereichte Anträge,
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) die Entscheidung über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Präsidiums,
- n) Auflösung oder Fusion des Verbandes.

3. Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, insbesondere die Mitglieder des Präsidiums, werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeiten enden mit der gültigen Wahl eines neuen Amtsinhabers.

§ 15 Ablauf des Verbandstages

1. Der ordentliche oder außerordentliche Verbandstag findet in der Regel in Präsenz statt. Der Verbandstag kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob der Verbandstag in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft das Präsidium.

2. Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

- a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit,
- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) Grußworte,
- e) Berichte der Organe und Ausschüsse,

- f) Anträge auf Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen,
- g) Ehrungen,
- h) Genehmigung des Haushaltsnachweises und Haushaltsplanes,
- i) Bericht der Revisoren,
- j) Wahl eines Versammlungsleiters,
- k) Entlastung des Vorstandes,
- l) Neuwahlen,
- m) Sonstige Anträge,
- n) Ortswahl des nächsten Verbandstages,
- o) Verschiedenes.

§ 16 Wahlen

1. Alle Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
2. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Den Wahlen gehen Vorschläge voraus, die durch Zuruf erfolgen. Die Vorgeschlagenen sollen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Amtsübernahme erklären.
5. Wählbar sind volljährige Mitglieder der Mitgliedsvereine. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihr Einverständnis in Textform zu einer etwaigen Wahl dem Präsidium vorliegt. Angestellte des HV RP können nicht in ein Amt des Verbandes gewählt werden.
6. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss, der unter § 15 Abs. 2 Buchst. l) der Tagesordnung aus den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 17 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
 - a) vom Erweiterten Präsidium,
 - b) vom Präsidium,
 - c) vom Verbandsjugendtag,
 - d) von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag vorliegen und den Vereinen mit der Tagesordnung zum Verbandstag zugestellt werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Dringlichkeitsanträge zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sind unzulässig.

3. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, Anträge zur Tages- und Geschäftsordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.

§ 18 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen solchen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine verlangt wird.

2. Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

3. Das Präsidium bestimmt den Tagungsort des außerordentlichen Verbandstages.

§ 19 Präsidium

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident,
2. Vizepräsident Finanzen,
3. Vizepräsident Spieltechnik,
4. Vizepräsident Jugend,
5. Vizepräsident Recht,
6. Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
7. Vizepräsident Verbandsentwicklung,
8. Geschäftsführer.

§ 20 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet und beaufsichtigt die Geschäfte des Verbandes. Der Verband wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt, jeweils zwei Vizepräsidenten vertreten den Verband gemeinsam. Das Präsidium ernennt den Datenschutzbeauftragten.

2. Der Präsident – im Verhinderungsfalle die Vizepräsidenten – repräsentieren den Verband nach außen.

3. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse, welche die Interessen des Verbandes schädigen, nach vorheriger Verwarnung von ihrem Amt zu entbinden. Auf Antrag des Betroffenen ist der Ehrungsausschuss zu hören.

4. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Ausschüsse teilzunehmen.

5. Das Präsidium hat das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdende Ausschüsse einzusetzen. Geht die Tätigkeit eines solchen Ausschusses über den folgenden Verbandstag hinaus, so ist die Einsetzung des Ausschusses und die Wahl seiner Mitglieder vom Verbandstag zu bestätigen. Ein Ausschuss, der mit der Durchführung einer bestimmten Aufgabe beauftragt ist, wird nach deren Erledigung wieder aufgelöst.

6. Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gemäß Mannschaftsmeldungen, Spielklassenbeiträge und Gebühren für Verwaltungstätigkeiten.

7. Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts nach den entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung zu.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die im Einzelfall über einen Betrag von 10.000,00 € hinausgehen, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Erweitertes Präsidium

1. Das Erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) dem Verbandslehrwart,
- c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- d) dem IT- Beauftragten,
- e) dem Referenten für Inklusion,
- f) dem Referenten für Integration

2. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Präsidenten je nach Erfordernis. Das Erweiterte Präsidium muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 23 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

1. Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind.

2. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist das Erweiterte Präsidium für die Verabschiedung des Haushalts zuständig.

3. Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, in die Geschäftsführung sämtlicher Organe und Ausschüsse Einsicht zu nehmen. Dieses Recht kann auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden. Das Erweiterte Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit eines Ausschusses.

4. Das Erweiterte Präsidium kann notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses über Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen sowie über die Durchführungsbestimmungen als Ergänzung zu den Ordnungen des DHB.

6. Das ordnungsgemäß einberufene Erweiterte Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 24 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre zeitlich vor dem Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag liegen und ist vom Verbandsjugendausschuss drei Monate vorher festzulegen und auf der Webseite www.Handball-RHP.de bekanntzugeben.

2. Die schriftliche Einberufung durch den Verbandsjugendausschuss muss drei Wochen vor dem Verbandsjugendtag über die Mitgliedsvereine den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die schriftliche Form der Einberufung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

3. Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an:

a) je ein Vertreter der Mitgliedsvereine, die einen Jugendspielbetrieb vorhalten,

b) je ein Jugendsprecher der männlichen und/oder je ein Jugendsprecher der weiblichen Jugend aus den Mitgliedsvereinen, Spielgemeinschaften bzw. Gastvereinen, die Jugendmannschaften gemeldet haben oder deren Vertreter,

c) die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.

4. Der Verbandsjugendtag hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahlen am Verbandstag für

a) den Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,

b) den Jugendwart weiblich und männlich.

5. Der Verbandsjugendtag wählt zum Verbandsjugendausschuss die Jugendsprecher zum Verbandsjugendausschuss und deren Vertreter aus dem Kreis der unter Ziffer 3 Buchst. b) beschriebenen Personen, ihr Höchstalter beträgt zum Zeitpunkt der Wahl 27 Jahre.

6. Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,

c) Jahresberichte,

d) Bildung des Wahlausschusses,

e) Vorschläge zu Satzungsänderungen im Bereich der Jugend,

f) Vorschläge für Änderungen der Jugendordnung,

g) Vorschläge für Anträge an den Verbandstag,

h) Neuwahlen,

i) Verschiedenes.

7. Die Regularien für die Wahlen, Anträge, Beschlussfähigkeit, außerordentlicher Verbandsjugendtag, Öffentlichkeit und Kosten richten sich nach den Bestimmungen über den Verbandstag.

8. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 25 Verbandsjugendausschuss

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

a) Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,

b) Jugendwart weiblich,

c) Jugendwart männlich,

d) Jugendsprecher (männlicher Bereich),

e) Jugendsprecher (weiblicher Bereich),

f) Landestrainer,

g) Schulsportreferent.

2. Die Jugendwarte weiblich und männlich sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden, sie haben Sitz und Stimmrecht im Erweiterten Präsidium.

3. Die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 26 Verbandssportgericht

1. Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

2. Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.

3. Das Verbandssportgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in erster Instanz aus.

§ 27 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

2. Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.

3. Das Verbandsgericht ist zweite Instanz (Berufungsinstanz) für sämtliche Urteile des Verbandssportgerichts.

§ 28 Verbandsspielausschuss

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus:

- a) Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender,
- b) Vizepräsident Jugend,
- c) Männerwart,
- d) Frauenwart,
- e) Jugendwarte,
- f) Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
- g) Verbandslehrwart.

2. Der Verbandsspielausschuss ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des Verbandes verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Meisterschaftsspiele sowie der Pokalspiele und anderer Spielformen,
- b) die Berufung der Staffelleiter als spielleitende Stellen,
- c) die Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes,
- d) die Genehmigung von Turnieren und internationalen Freundschaftsspielen,
- d) Vorschläge über Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen,
- e) Erstellung und Fortführung der Durchführungsbestimmungen und des Bußgeldkataloges als Ergänzung zu den Ordnungen des DHB.

§ 29 Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Schiedsrichterwesen als Vorsitzender,
- b) Vizepräsident Spieltechnik,
- c) Schiedsrichterlehrwart,
- d) Young-Referee-Beauftragter,
- e) bis zu 6 Beisitzer, sie wählen aus ihren Reihen den Stellvertreter des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen.

2. Der Schiedsrichterlehrwart, der Young-Referee-Beauftragte und die sechs Beisitzer werden auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses vom Präsidium berufen und haben Stimmrecht im Ausschuss.

3. Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt die Förderung und die Leitung des Schiedsrichterwesens im Verbandsgebiet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Einsetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichter-Beobachter,
- b) die Einteilung in Leistungsklassen,

- c) die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens des DHB und Landesverbänden.
- d) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, Young Referees, Zeitnehmer/Sekretäre, Schiedsrichter-Coaches und -Beobachter und der technischen Delegierten
- e) die einheitliche Auslegung und Anwendung der Handballregeln im Bereich des Verbandes,
- f) die Gestaltung und die Überwachung der Schiedsrichterordnung,
- g) die Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre.

§ 30 Verbandslehrstab

1. Der Verbandslehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandslehrwart,
- b) Schiedsrichterlehrwart, als dessen Vertreter,
- c) Schulsportreferent,
- d) Verbandstrainer,
- e) Jugendwart weiblich,
- f) Jugendwart männlich.

2. Der Verbandslehrstab plant und koordiniert die Lehrarbeit für die verschiedenen Ausbildungsbereiche gemeinsam mit den zuständigen Ressortleitern des Verbandsspielausschusses.

3. Die Berufung des Verbandslehrwartes und der Verbandstrainer erfolgt durch das Präsidium.

§ 31 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus 7 Ehrenmitgliedern des Verbandes zusammen. Nähere Einzelheiten – auch hinsichtlich seiner Aufgaben – sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 32 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des HV RP werden durch digitale Newsletter, Rundschreiben an die Mitglieder, im digitalen Mitteilungsblatt des HV RP oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht, das durch Beschluss des Präsidiums bestimmt wird. Eine digitale Übermittlung ist in allen Fällen zulässig. Die amtlichen Bekanntmachungen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 33 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung im Vereinsregister oder aufgrund landesbehördlicher Vorgaben erforderlich sind, durch Mehrheitsbeschluss vorzunehmen.

§ 34 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt zwei Revisoren und zwei Stellvertreter, denen die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes obliegt. Eine Wiederwahl der beiden Revisoren ist möglich. Die Revisoren werden in der Form der Blockwahl gewählt.
2. Die Prüfer dürfen kein Amt im Präsidium und im Erweiterten Präsidium des Verbandes haben.

§ 35 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Handballsportes zu verwenden.